Anlage 1

über die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

|  |  |
| --- | --- |
| zwischen | **Pflegeschule****ADRESSE**PLZ ORTvertreten durch Vorname Nachname, Geschäftsführung(nachfolgend als **Pflegeschule** bezeichnet) |
|  |  |
| und | **Träger der praktischen Ausbildung**StraßePLZORTvertreten durch Vorname Nachname, Geschäftsführung(nachfolgend als **Träger der praktischen Ausbildung** bezeichnet) |

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

Die Pflegeschule wird im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beauftragt.

**§ 2**

**Übernahme folgender Aufgaben**

* Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule ist zur Mitwirkung am Ausbildungsplan verpflichtet bzw. berechtigt. Der Praxisträger erstellt den Ausbildungsplan im Einvernehmen mit der Pflegeschule. Der Ausbildungsplan regelt, neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

Die Pflegeschule prüft i.R.d. Gesamtverantwortung die Einhaltung des Ausbildungsplans und dessen Vereinbarkeit mit dem internen Curriculum.

Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt, statt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.

Nach der Anlage 7 PflAPrV kann die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

1. Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung 400 Std.
2. Pflichteinsätze
3. Stationäre Akutpflege 400 Std.
4. Stationäre Langzeitpflege 400 Std.
5. Ambulante Akut-/ Langzeitpflege 400 Std.
6. Pädiatrische Versorgung 120 Std.
7. Psychiatrische Versorgung 120 Std.
8. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes 500 Std.
9. Weitere Einsätze 80 Std.
10. Freie Verteilung im Versorgungsbereich eines Vertiefungseinsatzes 80 Std.
* Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxiseinsatzstellen, die von den Vertragspartnern selbst nicht bereitgestellt werden, im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung
* bei Bedarf gemeinsame Bewerberauswahl mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach aufgestellten Kriterien

**§ 9**

**Finanzierung**

Die Pflegeschule erhält für

* die Organisation der Praxiseinsätze und die Mitwirkung bei der Erstellung des Ausbildungsplans eine Grundpauschale in Höhe von für das jeweilige Ausbildungsjahr von jedem beteiligten Träger der praktischen Ausbildung.
* Die weiteren Kosten werden als Pauschale mit je entsandten Schüler pro Ausbildungsjahr und pro beteiligter Ausbildungseinrichtung berücksichtigt

Die Gesamtpauschale wird alle 2 Jahre neu kalkuliert und vertraglich geregelt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |   |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Unterschrift Pflegeschule |  | Unterschrift Träger der praktischen Ausbildung |